anzufertigen. Der Planträger darf die Bestätigung des Projektes nur dann vornehmen, wenn das Protokoll beigefügt ist.

F. Ausführungszeichnungen für den bautechnischen Teil

§ 41

(1) Der Investitionsträger hat im Vertrag über die Herstellung des bautechnischen Entwurfs auch die Ausführungszeichnungen in Auftrag zu geben. Dabei ist vertraglich festzu legen, daß die Ausarbeitung der Ausführungszeichnungen,-soweit sie nicht zur Aufstellung des bautechnischen Kostenplanes erforderlich ist, erst nach Bestätigung des Entwurfs zu erfolgen hat. Das bautechnische Entwurfsbüro kann mit der Ausfertigung der Ausführungszeichnungen bei kleineren Bauvorhaben den bauausführenden Betrieb im Nachvertrag beauftragen.

(2) Zu den Ausführungszeichnungen gehören nicht:

Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten,
z. B. im Stahl- und Rohrleitungsbau,
Gerüstezeichnungen aller Art,
Zeichnungen für Einschalungen,
Zeichnungen für Baustelleneinrichtungen.

V.

Finanzierung der Projekte, Vorprojekte und Ausführungszeichnungen

§ 42

Die für die Anfertigung der Vorprojekte, auch des Gegenvorprojektes, der Projekte und der Ausführungszeichnungen erforderüchen Mittel werden den Ministerien und Bezirken in ihren Haushaltsplänen zur Verfügung gestellt. Die Staatliche Plankommission schlüsselt den für diese Zwecke vorgesehenen Gesamtbetrag auf die Ministerien und Bezirke auf.

Dies gilt nicht für die Projektierungen, die aus Wettbewerben hervorgehen; für diese sind Mittel über das Ministerium der Finanzen beim Ministerrat zu beantragen.

§ 43

Als Grundlage für die Finanzierung dienen der Deutschen Investitionsbank die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Projektierungspläne und die zwischen den Planträgern und den Projektanten abgeschlossenen Verträge, die beide der Deutschen Investitionsbank einzureichen sind.

§ 44

(1) Die Planträger bzw. die Investitionsträger sind für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich und haben den Fortschritt der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten zu kontrollieren.

(2) Die Planträger haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik monatlich entsprechend den ergangenen Richtlinien über den Stand der Erfüllung der Vorprojektierung und Projektierung zu berichten.

§ 45

(1) Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte sind dem Investitionsträger durch den Planträger zur Verbuchung aufzugeben und wie alle sonstigen Mittel des Investitionsplanes zu aktivieren.

(2) Entsprechendes gilt für die Aufwendungen für Ausführungszeichnungen.

§ 46

(1) Die Mittel der Deutschen Investitionsbank für die Finanzierung der Projektierung für **den** Investitionsplan 1955 stehen nur bis zu folgenden Terminen zur Verfügung:

für Vorprojektierungskosten bis zum 31. März 1955,
für Projektierungskosten bis zum 30. Juni 1955,
für Kosten für die Ausführungszeichnungen bis zum 31. Dezember 1955.

(2) Alle Beteiligten werden schon jetzt darauf hingewiesen, daß in den folgenden Planjahren diese Termine vorverlegt werden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 47

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. S. 177),
b) alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen in Anordnungen, Dienstanweisungen und Rundschreiben, die von den Planträgern auf Grund der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben erlassen worden sind.

Berlin, den 20. Januar 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Grotewohl Leuschner
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Schema des Ablaufes der Vorprojektierung und Projektierung für ein einzelnes Investitionsvorhaben

Planträger
(oder Investitionsträger)
Vertrag
Projektant
(technolog. und bautechnischer Teil)

Vorprojekt — Übergabe des Vorprojektes
Planträger
(Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes 14 bzw. 28 Tage)
Übergabe des bestätigten Vorprojektes
Investitionsträger
Vertrag
Projektant
(technolog. und bautechnischer Teil)

Projekt — Übergabe des Projektes
Planträger
(Prüfung und Bestätigung des Projektes 14 bzw. 28 Tage)
Übergabe des bestätigten Projektes
Investitionsträger
Durchführung des Investitionsvorhabens
(Vertragsabschluß)

Lieferant — Baubetrieb